

7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

" SÜDLICH DER WANKSTRASSE "

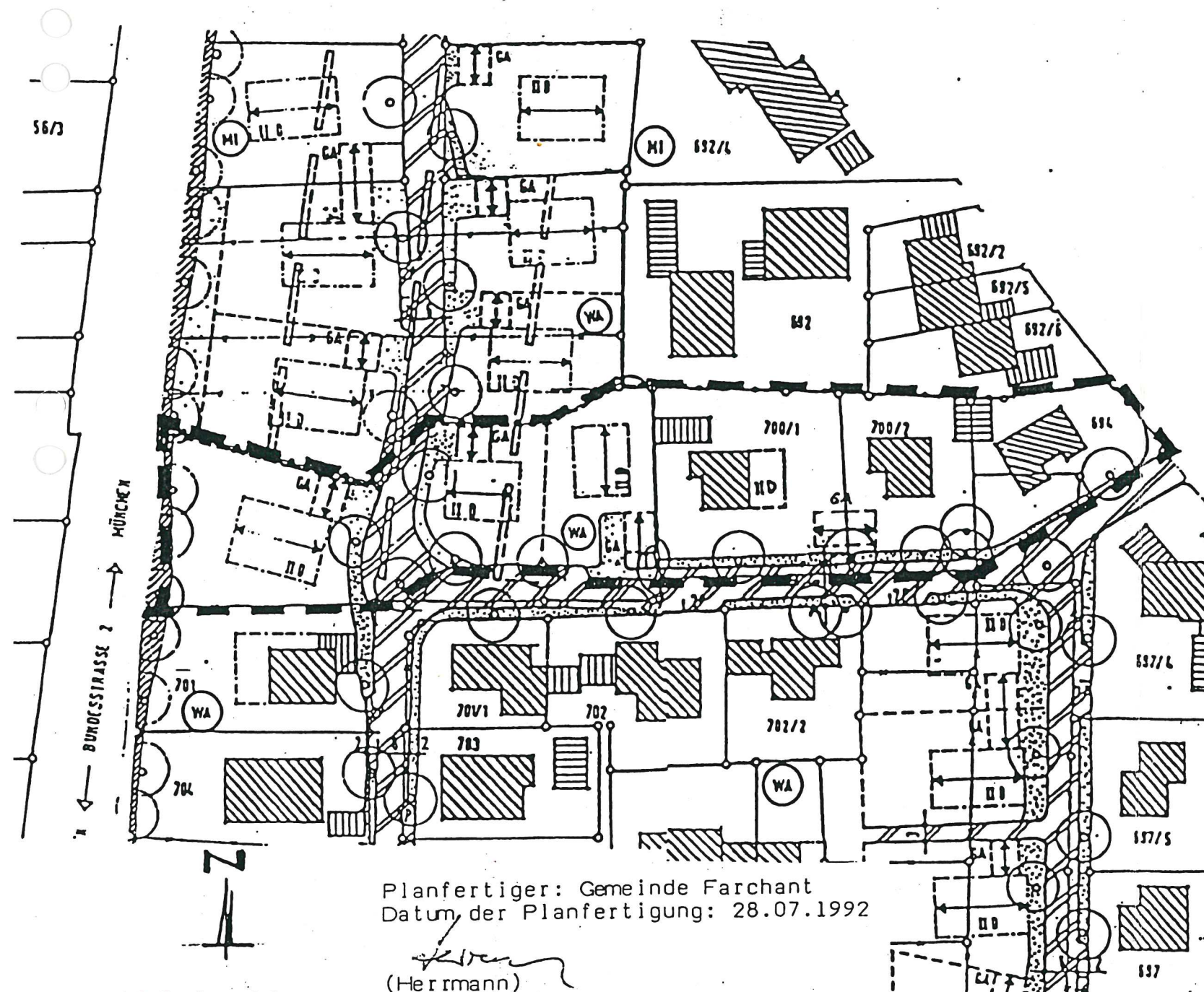
(Vereinfachte Änderung)

Die Gemeinde Farchant erläßt aufgrund der §§ 2 Abs.1,8,9 und 10 des Baugesetzbuches -BauGB-, Art. 91 der Bayer.Bauordnung -BayBO-, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke -BauNVO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes

"Südlich der Wankstraße"

als

S a t z u n g



M 1:1000

Festsetzungen durch Planzeichen



allgemeines Wohngebiet



Grenze des Geltungsbereiches

Festsetzungen durch Text:

1. Soweit in diesem Bebauungsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Südlich der Wankstraße" in der Fassung der 6. Änderung vom 13.02.1992 unverändert weiter.
2. Für das Änderungsgebiet gilt als zulässige Geschosßflächenzahl 0,4 GFZ. Die Geschosßflächenzahl ist nach den Außenmaßen in allen Vollgeschossen zu ermitteln. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind ganz mitzurechnen.

Farchant, den 29. Sep. 1992

29. Sep. 1992

- L i d l -
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.08.1992 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Mit Bekanntmachung vom 07.08.1992 ist diese Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgemacht worden. Den Eigentümern der von der Änderung betroffenen und der benachbarten Grundstücke, sowie den Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Die Änderungsplanung lag in der Zeit vom 10.08.1992 bis zum 10.09.1992 zur öffentlichen Einsichtnahme im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden aus.
2. Mit Bekanntmachung vom 29. Sep. 1992 wurde die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekanntgegeben. Die vereinfachte Änderung ist mit dieser Bekanntmachung rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Farchant, den 30. Sep. 1992

30. Sep. 1992

- L i d l -
1. Bürgermeister